



Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar • Postfach 1163 • 56171 Vallendar

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Auskunft erteilen
Frau Itschert-Haupt 0261 – 6503 – 175
Frau Sieburg 0261 – 6503 – 175
E-Mail: strassenverkehr@vg-vallendar.de

Antrag auf Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum Befahren der Fußgängerzone

Fußgängerzone		
☐ Untere Hellenstraße	☐ Heerstraße	☐ Obere Hellenstraße

Antragsteller/in	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Amtliches Kennzeichen:	
Nummer der Karte:	
Bemerkung:	

Meinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO begründe ich wie folgt:		
<i>Benötigte Zusatzunterlagen in kursiv.</i>		
1.	☐	Die beim ersten Antrag zu Ziffer ____ vorgelegten Unterlagen haben weitere Gültigkeit. Es sind keine Änderungen bei den nachgewiesenen Antragsvoraussetzungen oder persönlichen Daten eingetreten. Es wird um Verlängerung der Genehmigung für ein weiteres Jahr gebeten.
2.	☐	Gegenüber dem 1. Antrag haben sich folgende Änderungen ergeben:
	☐	Persönliche Daten (siehe oben).
	☐	Folgende Nachweise zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung füge ich in Kopie bei, z.B. Verlängerung Schwerbehindertenausweise, Verlängerung Erlaubnisurkunde:
	☐	Geänderte Antragsvoraussetzungen ab _____._____._____ Neu: Ziffer ____ Zum Nachweis der Änderungen werden folgende Nachweise vorgelegt:

Gebühren und Kosten

Für die erstmalige Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr von 11,00€ erhoben. (Gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i.V.m. Gebührenziffer 264).
Für die Aushändigung der Chipkarte wird eine Kautions in Höhe von 20,00€ erhoben.
Bei Rückgabe der Karte erfolgt eine Rückerstattung des gezahlten Betrages.
Für die weitere Antragsverlängerung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, es sei denn, dass eine Änderung der hinterlegten Daten notwendig ist.

Erklärung über die Kenntnisnahme der Bedingungen zur Nutzung der Polleranlage

Die Polleranlage kann jeweils nur von einem Kfz durchfahren werden. Die Ampel zeigt die Durchfahrtmöglichkeit mit dem Erlöschen der roten Ampel an.

Nachfolgende Fahrzeuge müssen bis zur nächsten Absenkung des Pollers warten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe entstehen, haftet weder die Stadt Vallendar oder die Verbandsgemeinde Vallendar.

Mitbenutzer meines Fahrzeuges werden auf diesen Zustand hingewiesen/belehrt. Die Chipkarte ist an das Fahrzeug gebunden (gem. Antrag) und nicht übertragbar.

Bei Verlust der Chipkarte oder deren Beschädigung ist eine umgehende Information der Verbandsgemeinde Vallendar -Örtliche Ordnungsbehörde- erforderlich.

Soweit die Chipkarte wegen Wegfall der Antragsvoraussetzungen (z.B. Verzug) nicht mehr benötigt wird, werde ich diese unaufgefordert gegen Rückerstattung der Kautions zurückgeben.

Datum, Unterschrift: